

Elternbeirat: Rechte und Pflichten



1. Aufgaben des Elternbeirats

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung in der Kindertageseinrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertageseinrichtung zu wecken, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung zu unterbreiten, sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Kindertageseinrichtung und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

2. Sitzungen des Elternbeirats

Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

3. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindertageseinrichtung

Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Kindertageseinrichtung zusammen.

Der Träger sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung in der Kindertageseinrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

Der Elternbeirat ist von der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

4. Weitere Bestimmungen

Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

Der Träger sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Kindertageseinrichtung ein Bedürfnis ergibt. Der Träger der Kindertageseinrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Kindertageseinrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.